

Nr 59.

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S e e m a n n - Berlin,

Dr. Rudolf P r e s b e r - Berlin,

Lehrer Charles M ö l l e r - Hamburg,

Stadtverordnete R ö t g e r - Berlin,

Zur Verhandlung über den Antrag der Bayerischen Regierung  
auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Das Wunder von Konnersreuth „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für die antragstellende Landeszentralbehörde :  
Ministerialdirektor Freiherr von J m h o f f ,
2. für die Firma Patö-Film-Verleih deren Jnhaber Paul  
T ö p f e r .

Vor Eintritt in die Verhandlung stellte der Vorsitzende  
an den Erschienenen zu 2 die Frage, ob er auf Grund des Urteils  
des Landgerichte Leipzig vom 1. Februar 1928 in dem zwischen  
Therese Neumann gegen ihn anhängigen Verfahren auf Erlass einer  
einstweiligen Verfügung den Widerrufsanspruch anerkennen und auf  
die Zulassung des Bildstreifens verzichten wolle. Der Erschienen-  
ne zu 2 beantwortete die Frage verneinend und erklärte, dass  
er im Interesse der deutschen Filmindustrie auf einer Ent-  
scheidung bestehen müsse.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt, das Urteil des Landge-  
richts Leipzig vom 1. Februar 1928 verlesen.

Der Antrag des Bayerischen Ministeriums des Innern vom  
11. Januar 1928 wurde von dem Erschienenen zu 1 mündlich er-  
gänzt.

Der Erschienenene zu 2 äusserte sich zur Sache.

Hierauf

Hierauf wurde folgende

**E n t s c h e i d u n g**

verkündet:

- I. Die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 21. November 1927-Nr. 17331 - ausgesprochene Zulassung des Bildstreifens wird widerrufen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .**

I. Der Bildstreifen zeigt folgendes:

Er beginnt mit einer Karte der geographischen Lage von Konnersreuth, zeigt dann Bilder der Kirche, der Landschaft und der Ortschaft von Konnersreuth. Nach Wiedergabe des Besuchsverbots erscheint eine bewegliche Photographie der Therese Neumann, sodann ihr Haus und das Pfarrhaus mit Umgebung. Es folgt der Kirchgang Thereses. Nach Wiedergabe eines echten Kopfbilds der Therese Neumann werden ihre Hände und Füße, mit Blutwunden bedeckt, gezeigt; es folgen einige Darstellungen der sogen. Bluttücher und der Seitenwunde, die als unter der Brust in der Gegend des Herzens befindlich, dargestellt ist. Nach Bildern des Rathauses, einer Verkehrsbude, des Inhabers der herstellenden Firma, der Zeitungen durchsicht. Dann folgen bewegliche Aufnahmen eines Postautos, Wegekreuzfixe und Landschaftsaufnahmen. Im dritten Akt werden die 14 Stationen auf dem Leidensweg des Heilands gezeigt in Form der Wiedergabe entsprechender Gemälde. Nach jeder einzelnen Station erscheint das Bild eines jungen Mädchens im Bett

liegend, mit ekstatischen Bewegungen. In einer Vision er =  
scheint hinter dem Bett die Heilige Therese mit dem Kinde Jesu.  
Endlich wird gezeigt, wie Therese auf Grund der Visionen das  
Bett verlässt und Gehversuche macht.

Die dem Bildstreifen beigegebene Inhaltsangabe bemerkt  
hierzu folgendes: „ Zur Erläuterung und genauen Darstellung  
der Ekstase ist dieselbe rekonstruiert und schliesst sich an  
die 14 Stationen des Kreuzzuges an. Ihre Visionen sind nach  
eigenen Darstellungen ebenfalls rekonstruiert und zeigen die  
Heilung von Gebrechen und von völliger Blindheit “. In dem  
Zwischentitel Akt III Nr.3 heisst es : „ Wiedergabe der voll =  
ständigen Ekstase.Nach eigenen Darstellungen der Therese Neu =  
mann , ( welche häufig die Ekstase unterbricht und über die ge =  
sehenen Vorgänge spricht) unter Mitwirkung von Medizin und  
Wissenschaft zusammengestellt und rekonstruiert “ und „ Die  
Visionen : Nach den eigenen Erzählungen der Therese Neumann  
dargestellt und rekonstruiert “ ( Akt III ,  
Titel 19). Im Gegensatz hierzu behauptet Titel 2 desselben  
Aktes : „ Es ist mit grösster Mühe und unter häufiger Anwesen =  
heit gelungen, einzelne Phasen der Ekstase im Original festzu =  
halten“.

- II. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat den Wider =  
ruf des von der Filmprüfstelle Berlin mit Ausnahme eines Titels  
( Akt II, Titel 14 ) zugelassenen Bildstreifens beantragt,  
weil er geeignet sei, die öffentliche Ordnung zu gefährden  
und das religiöse Empfinden zu verletzen. Auf die in dem An =  
trag der Bayerischen Regierung vom 11.Januar 1928 hierfür ge =  
gebene Begründung wird Bezug genommen.

Das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 1. Februar 1929 war ebenfalls Gegenstand der Verhandlung.

III. Dem Widerrufs Antrag war stattzugeben:

Im Filmprüfverfahren, das seiner Natur nach lediglich öffentlich-rechtlichen Charakter hat, war festzustellen, ob der Bildstreifen gegen einen der gesetzlichen Verbotgründe des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 verstößt. Ueber die Frage, inwieweit durch seine Vorführung die Rechte der Therese Neumann beeinträchtigt werden, hatte die Oberprüfstelle nicht zu entscheiden. Das ist Sache der ordentlichen Gerichte. Die in dem Verfahren der Therese Neumann gegen den Inhaber der Firma Patö Film-Verleih ergangene Entscheidung des Landgerichts Leipzig bindet die Oberprüfstelle daher nicht. Sie ist von ihr nur insoweit verwertet worden, als das Urteil in tatsächlicher Hinsicht als unstreitig feststellt, was übrigens von dem Inhaber der durch den Widerrufs Antrag betroffenen Firma auch in der Verhandlung vor der Oberprüfstelle nicht in Abrede gestellt worden ist, dass die die Manifestationen der Therese Neumann wiedergebenden Darstellungen des Bildstreifens keine Originalaufnahmen der Therese Neumann, sondern lediglich filmische Rekonstruktionen der durch die Presse bekannten Vorgänge sind, die von einer anderen Person als der Therese Neumann gestellt worden sind.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist die Oberprüfstelle den Ausführungen des Widerrufs Antrages beigetreten:

Die Oberprüfstelle beharrt hierbei auf dem Rechtsstandpunkt den sie gelegentlich der Prüfung des Bildstreifens „Der Kriminalfall von Hannover“, der den Fall Haarmann behandelte und des

Bildstreifens : „ Karl Hau, der Träger eines Menschen - schicksals " eingenommen hat .( Urteile vor 14.November 1922, 17.September 1924 und 29.März 1926- Nr.95,388 und 334).

Vorliegend wird durch den Haupttitel des Bildstreifens „ Das Wunder von Konnersreuth. Heilige, Kranke oder Betrü - gerin ? " der Anschein erweckt, als solle zu dem Problem von Konnersreuth sachlich Stellung genommen und dasjenige, was Gegenstand eines Glaubens- und Meinungskampfes geworden ist, dem Beschauer in kritischer Weise unterbreitet werden. Der Bildstreifen aber bringt nichts weiter als eine belanglose Wiedergabe mit dem, <sup>Fall</sup> Konnersreuth verknüpfter Oertlichkeiten und eine rekonstruierte dilettantisch dargestellte und ebenso aufgenommene Wiedergabe des angeblichen Wunders. Das ist als Sensation und Spekulation auf die Neugierde des Pu - blikums aufzufassen. Da gleichzeitig der Beschauer in keiner Weise in die Lage versetzt wird, die ihm mit dem Haupttitel gestellte Beweisfrage zu lösen oder auch nur kritisch zu be - urteilen und von seinem Standpunkt aus zwischen Schein und Wirklichkeit zu unterscheiden, so ist eine bewusste Irre - führung der Oeffentlichkeit gegeben, die sich als Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt.

- V. Hiernach rechtfertigt sich das Verbot des Bildstreifens. Die Oberprüfstelle brauchte daher nicht mehr zu prüfen, ob auch der weiter von der antragstellenden Landeszentralbe - hörde angezogene Verbotgrund der Verletzung des religiösen Empfindens durch die Darstellung des III Aktes gegeben ist. Sie hat daher von der Erhebung des durch Benennung des Kuratu Wienken als Sachverständigen hierüber erbotenen Beweises abge - sehen.

sehen.

VI. Bei Anwendung der §§ 4, 1 Abs.2 Satz 2 des Lichtspielge-  
setzes vom 12.Mai 1920 und 5 der gebührenordnung vom 25.November  
1921 war daher wie geschehen zu erkennen.

Beglaubigt:

*Finke*  
Regierungsinspektor.



*Reger*